



Es ist mal wieder so weit. Das Jahr neigt sich dem Ende zu und da stellt sich oft die Frage:

„Soll ich noch schnell etwas kaufen, um Steuern zu sparen?“

Ausgaben für sein Unternehmen darf man steuerlich geltend machen - das ist klar. Aber ist es wirklich sinnvoll, den Gewinn durch Ausgaben zu drücken?

Was zum Jahresende wirklich sinnvoll ist zu investieren und was nicht, erfahren Sie hier.

Zur Beantwortung dieser Frage ist zunächst zu klären:

Wie hoch ist mein persönlicher Grenzsteuersatz in diesem und im nächsten Jahr?

Der Grenzsteuersatz ist der Steuersatz, mit dem der letzte verdiente Euro versteuert wird.

Beispiel:

Hat ein verheirateter Einzelhändler ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von ca. 120.000 € pro Jahr, dann befindet er sich konstant im Bereich des Spitzensteuersatzes in Höhe von 42% (*plus Soli und ggf. Kirchensteuer*).

Denn der Spitzensteuersatz startet für Verheiratete ab einem Einkommen in Höhe von ca. 110.000 €.

Wenn dieser Einzelhändler nun 10.000 € mehr verdient oder 10.000 € mehr Kosten produziert, wirken sich diese immer mit 42% (*plus Soli und ggf. Kirchensteuer*) aus.

Das bedeutet:

Ob er nun Kosten in Höhe von 10.000 € bereits in diesem oder erst im nächsten Jahr geltend macht, hat auf die absolute Höhe der Steuer erstmal keinen Einfluss.

Anders sieht die Sache aus, wenn der Unternehmer heute schon weiß, dass er seinen diesjährigen Gewinn von 120.000 € im nächsten Jahr nicht wieder erreichen wird.

Gehen wir davon aus, dass im nächsten Jahr nur noch 60.000 € Gewinn übrig bleiben, sinkt der Grenzsteuersatz dadurch auf etwa 30%.

Bei Ausgaben von 10.000 € würde das bei einem Grenzsteuersatz von 30% eine Steuererstattung von 3.000 € bedeuten. Beträgt der Grenzsteuersatz hingegen 42%, ergibt sich eine entsprechend höhere Erstattung von 4.200 € (*Immer plus Soli und ggf. Kirchensteuer*).

Das bedeutet:

Fallen steuerlich absetzbare Kosten an, sollten diese möglichst in einem wirtschaftlich erfolgreichen Jahr getätigt werden.

Neben der Höhe des Grenzsteuersatzes muss die Frage geklärt werden:

Einnahmenüberschussrechnung oder Bilanz?

Bei diesen beiden Begriffen handelt es sich um zwei unterschiedliche Methoden den Gewinn eines Unternehmens zu ermitteln.

Ärzte, Steuerberater, Rechtsanwälte und viele andere sind so genannten „Freiberufler“. Sie dürfen ihren Gewinn mittels der Einnahmenüberschussrechnung berechnen.

Gewerbetreibende dürfen dies ebenfalls, sofern Sie eine gewisse Größe nicht erreicht haben. Sobald Sie jedoch diese Größe überschritten haben, müssen Sie eine Bilanz erstellen.

Was ist der wesentliche Unterschied?

Bei der Einnahmeüberschussrechnung sind Einnahmen erst dann zu versteuern, wenn sie tatsächlich auf dem Bankkonto eingehen. Es gilt das sogenannte Zuflussprinzip.

Für die Ausgaben gilt das gleiche Prinzip. Sie wirken sich erst aus, wenn diese gezahlt wurden.

Beispiel:

Sie kaufen zum Jahresende noch Büromaterial und bekommen die Rechnung noch im Dezember. Jetzt können Sie selbst entscheiden, in welchem Jahr sich die Kosten steuerlich auswirken sollen.

Zahlen Sie die Rechnung sofort im Dezember, wirken sich die Kosten noch im alten Jahr aus.

Zahlen Sie hingegen die Rechnung erst im Januar, wirken sich die Kosten steuerlich auch erst im Folgejahr aus und fließen somit erst ein Jahr später in die Steuererklärung.

Bei einer Bilanz, sieht die Sache etwas anders aus.

Hier kommt es nicht mehr auf den Zu- bzw. Abfluss an, sondern darauf, wann die Einnahmen oder Kosten wirtschaftlich verursacht wurden – denn die Einnahmen und Kosten wirken sich immer in dem Jahr aus, in dem Sie verursacht wurden.

Beispiel:

Die Steuerberaterrechnung für die Erstellung der Buchhaltung 2017 gehört in die Kosten für das Jahr 2017 - auch wenn sie erst im Januar 2018 gezahlt wird.

Das bedeutet:

Einnahmen und Ausgaben lassen sich bei einer Bilanz nicht so einfach durch das Hinauszögern einer Zahlung verschieben. Hier müsste schon die Ursachen verschoben werden.

Planen Sie beispielsweise Ihr Büro streichen zu lassen, muss der Maler unbedingt noch im Dezember kommen - wenn sich die Kosten noch im alten Jahr auswirken sollen.

Mehr Spielraum, den Gewinn so zu beeinflussen, hat man also bei der Einnahmenüberschussrechnung.

Zum einen könnten Sie für eine gewisse Zeit Ihren Kunden lange Zahlungsziele einräumen, um Ihre Einnahmen zu verringern oder Sie könnten beispielsweise einem Dienstleister eine größere Anzahlung für die Leistung im nächsten Jahr überweisen.

Doch Vorsicht! - Zuletzt muss noch beachtet werden:

In welcher Höhe wirken sich die Ausgaben aus?

Schwebt Ihnen zum Jahresende vor noch Büromaterial einzukaufen, handelt es sich um sogenannte Verbrauchsgüter. Diese werden nur einmal benutzt und sind somit sofort verbraucht.

Diese Ausgaben können bei der Einnahmeüberschussrechnung direkt mit Zahlung als Kosten angesetzt werden.

Zum Jahresende noch einmal sämtliches Büromaterial auf Vorrat einzukaufen und einen Berg Kartons im Weg stehen zu haben macht natürlich nicht so viel Spaß.

Anders sieht es hingegen aus, wenn Sie sich überlegen die geplanten Büromöbel schon früher, also noch im alten anstatt im neuen Jahr, liefern zu lassen.

Die Büromöbel fallen unter die sogenannten Gebrauchsgüter. Hierunter versteht man alle Gegenstände, die über einen längeren Zeitraum nutzbar sind.



Bei den Gebrauchsgütern entstehen steuerlich allerdings mit der Zahlung noch keine Kosten. Es handelt sich hier erstmal um einen Tausch von Geld in einen Gegenstand. Die Kosten müssen auf die Dauer der Nutzung des Gegenstandes verteilt werden.

Beispiel:

Sie bekommen einen neuen Bürotisch zu einem Preis von 1.560 € noch im Dezember geliefert.

Die Nutzungsdauer beträgt hierfür 13 Jahre. Somit fallen jährlich Abschreibungen in Höhe von 120 € an.

Da der Stuhl in diesem Jahr aber erst im Dezember gekauft wurde, darf Abschreibung für diesen einen Monat angesetzt werden. Das heißt in diesem Jahr ergibt sich für diesen Bürotisch nur noch 10€ Gewinnminderung, die sich bestenfalls mit einem Steuervorteil von 5 € auswirkt.

Achtung:

Angenommen, Sie konnten Ihren Gewinn um 60.000 € steigern. Darauf müssten Sie ca. 25.000 € Steuern zahlen.

In dem guten Glauben, dass Sie diese Steuerzahlung verhindern können, kaufen Sie sich im Dezember noch weitere Büromöbel für eben diese 25.000 €. Doch wie gerade beschrieben, ist der Steuervorteil durch die Verteilung der Kosten auf mehrere Jahre nur gering – ca. 2.000 €.

Jetzt sind 25.000 € für die Möbel weg, die Steuern aber fast in voller Höhe immer noch da.

Jetzt haben Sie entweder genügend Rücklagen gebildet, um die Steuern bezahlen zu können, oder Sie müssen bei Ihrer Bank ein Darlehen für Steuerzahlungen aufnehmen. Dieses Darlehen wird jedoch nicht öffentlich gefördert, muss schnell getilgt werden und obendrein sind die Zinsen steuerlich nicht absetzbar.

Ausnahmen bestätigen die Regel

Kleine Unternehmen, die bestimmte Größen nicht überschreiten, können eine sogenannte Sonderabschreibung in Höhe von 20% der Investition, also in unserem Beispiel die Büromöbel, steuerlich geltend machen.

Selbst wenn die Büromöbel erst im Dezember angeschafft werden, bleibt es bei den 20% und müssen nicht anteilig auf diesen einen Monat gekürzt werden.

Daneben gibt es noch die sogenannten geringwertigen Wirtschaftsgüter - kurz „GWG“.

Hierunter fallen alle Gegenstände, die weniger als 410 € plus Umsatzsteuer (bei 19% wären das also 487€) kosten.

Werden solche Gegenstände, wie beispielsweise ein Bürostuhl für 300 €, angeschafft, können die Kosten sofort im Jahr des Kauf zu 100% als Kosten angesetzt werden.

Diese 410 € - Grenze erhöht sich übrigens ab dem 01.01.2018 auf 800 €.

Zum Schluss..

Bitte nicht vergessen:

Es ist immer besser, (überflüssige) Kosten einzusparen als diese steuerlich geltend zu machen.